



Satzung und
Beitragsordnung

Satzung

des Vereins Stadtmarketing Niederkassel e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Stadtmarketing Niederkassel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Stadtmarketing Niederkassel e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederkassel.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es daran mitzuwirken, die Stadt Niederkassel mit hoher Wohn- und Arbeitsqualität zu entwickeln und die Ortskerne zu beleben, aufzuwerten und attraktiver zu gestalten. Dadurch soll die Anziehungskraft der Stadt als Ort des Wohnens, Arbeitens, der Kultur und Bildung, sowie der Freizeit und Umwelt erhöht werden.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks will der Verein in partnerschaftlichem Verhältnis mit allen, die dieses Ziel anstreben, zusammenarbeiten. Er möchte daran mitwirken, alle öffentlichen und privaten Aktivitäten, die auf dieses Ziel ausgerichtet sind, zu koordinieren. Außerdem will der Verein alle, die am Erneuerungsprozess der Stadt im allgemeinen sowie der Ortskerne im einzelnen interessiert sind, wie z.B. Institutionen, Vereine, Verbände, Kammern etc. einladen, sich an diesem Prozess zu beteiligen und gemeinsam mit dem Verein Impulse zur Attraktivitätssteigerung zu geben.
- (3) Die vorbezeichneten Ziele will der Verein insbesondere durch ideelle, sachliche und/oder finanzielle Unterstützung erreichen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - Stärkung Niederkassels als ein Gemeinwesen und Förderung der gesamtstädtischen Integration bei gleichzeitiger Erhaltung der Identität der Ortsteile,
 - Initiierung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen, die zur Stärkung der Zentralität der Stadt Niederkassel beitragen,
 - Beratung, Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung des Unternehmensstandortes und der damit verbundenen Arbeitsplätze,
 - Unterstützung bei der Initiierung, Konzeptionierung und Umsetzung von städtebaulichen Planungen,
 - Imagefördernde Maßnahmen in Zusammenarbeit der Stadt Niederkassel und anderer Einrichtung und Institutionen, die die Bekanntheit der Stadt Niederkassel fördern,
 - Entwicklung, Durchführung und Unterstützung von Aktionen, z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen, Märkte, Wettbewerbe etc., die der Steigerung der Attraktivität der Stadt Niederkassel dienen,
 - Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt und der Träger kultureller Veranstaltungen,
 - Stärkung des Freizeitwertes der Stadt und Förderung von Fremdenverkehr und Kurzeittourismus.

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit im Bereich des Umweltschutzes, des Heimatgedankens, der Bildung, des Landschafts- und Denkmalschutzes sowie im kulturellen Bereich. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 Abs. 3 dieser Satzung im Einzelnen aufgeführten Aufgaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, Firmen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Vereine, Gesellschaften und sonstige juristische Personen werden, die an der Förderung der Zwecke des Vereins Interesse haben, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September mitgeteilt werden.
- (2) Ein freiwilliger Austritt mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kann außerdem innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung erklärt werden, dass die Mitgliederversammlung durch Änderung der Beitragsordnung eine Erhöhung des Mitgliedbeitrages beschlossen hat. Eine Erstattung des anteiligen Jahresbeitrages findet in diesem Fall nicht statt.
- (3) Die Beitreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Richtet sich das Ausschlussverfahren gegen ein Vorstandsmitglied, so hat dieses kein Stimmrecht. Den betroffenen Mitgliedern ist vorher Gelegenheit zu geben, vor dem Vorstand zu den Ausschlussgründen Stellung zu nehmen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Einspruch eingelegt werden, über den dann die Mitgliederversammlung beschließt. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge gezahlt. Die Höhe der Beiträge legt die Beitragsordnung fest.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind aufgerufen, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Vereinsarbeit insbesondere durch Vorschläge, Anregungen und Aktivitäten zu fördern.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie weiteren 4 Beisitzern, von denen der Bürgermeister der Stadt Niederkassel, im Verhinderungsfall ein von ihm benannter Vertreter, als geborenes Vorstandsmitglied eine Position besetzt. Der Geschäftsführer und der Moderator – soweit bestellt – sind beratende Mitglieder.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten und zwar jeweils durch 2 Personen gemeinsam.

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Insbesondere obliegt dem Vorstand die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Empfehlungen des Stadtmarketing-Forums.

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Leiter der Arbeitskreise bei der Planung und Umsetzung ihrer Projekte zu unterstützen. Er koordiniert die arbeitskreisübergreifenden Belange.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer und/oder einen Moderator bestellen. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung bestimmte Gruppen oder Einzelpersonen beratend hinzuziehen.

§ 11

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

In der ersten Wahlperiode für 5 Jahre:

Vorsitzender, 1. stellvertretender Vorsitzender, 1. und 2. Beisitzer.

In der ersten Wahlperiode für 2 Jahre:

2. stellvertretender Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer, 3. Beisitzer.

Danach erfolgen die Wahlen im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

§ 12

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen werden. In dringenden Fällen ist die Einladung auch formlos und ohne Einhaltung der Frist aus Satz 1 zulässig.

- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
- (5) Über alle Sitzungen des Vorstandes sind schriftliche Ergebnisprotokolle anzufertigen, die insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 13

Stadtmarketing-Forum

- (1) Das Stadtmarketing-Forum hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vereins nach innen und außen zu unterstützen. Es arbeitet aktiv an der Initiierung, Planung und Umsetzung von Projekten mit. Es soll den Vorstand beraten und Empfehlungen abgeben.
- (2) Mitglieder des Forums müssen nicht dem Verein angehören.
- (3) Im Forum sollen die gesellschaftlich relevanten Gruppen der Stadt vertreten sein. Geborene Mitglieder des Forums sind der Bürgermeister der Stadt Niederkassel als Vorsitzender des Forums, der Vorstandsvorsitzende (im Falle seiner Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende) sowie jeweils ein Mitglied der im Rat der Stadt Niederkassel vertretenen Parteien. Weitere Mitglieder sind die Vorsitzenden der Arbeitskreise, die die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise in das Forum einbringen. Zusätzliche Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Geborene Beisitzer mit beratender Stimme sind zwei Verwaltungsvertreter der Stadt Niederkassel, der Geschäftsführer der Stadtentwicklungsgesellschaft Niederkassel mbH und – soweit bestellt – der Geschäftsführer und/oder der Moderator.
- (4) Über die Sitzungen des Forums sind Protokolle zu erstellen, die den Verlauf der Diskussion unter Einfluß erheblicher Mindermeinungen wiedergeben und vom Vorsitzenden des Forums zu unterschreiben sind.

§ 14

Arbeitskreise

- (1) Die Arbeitskreise behandeln befristet oder unbefristet sektorale Themenstellungen oder konzentrieren sich auf räumliche Schwerpunkte. Die Teilnahme soll sich nicht auf Mitglieder beschränken.
- (2) Arbeitskreise können sowohl vom Forum als auch vom Vorstand eingerichtet werden.
- (3) Die Arbeitsergebnisse werden durch den jeweiligen Leiter der Arbeitskreise, der Vereinsmitglied sein muss, je nach Zuständigkeit in das Forum bzw. in den Vorstand eingebracht, in dem die Diskussion und die inhaltliche Abwägung unterschiedlicher Gesichtspunkte stattfindet.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, unabhängig von der Höhe der geleisteten Beitragszahlung, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie ist darüber hinaus für folgende Angelegenheiten insgesamt zuständig:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und den Bericht der Revision, Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,

- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit
- Wahl von zwei Revisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstandes zur Bestellung eines Moderators und/oder eines Geschäftsführers.

§ 16

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10% aller Mitgliederstimmen dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt. Sie hat innerhalb von 10 Wochen nach Eingang des Antrages stattzufinden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen des § 16 entsprechend.

§ 18

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
- (4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschließen kann. Die Einladung muss einen Hinweis enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten nicht als gültige Stimmen.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist darin derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den Verlauf der Diskussion unter Einschluss erheblicher Mindermeinungen wiedergibt und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20

Beitragsordnung

Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und abgeändert. Eine Änderung ist als Tagesordnungspunkt im Einladungsschreiben anzugeben. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten zu regeln.

§ 21

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Dies gilt ebenfalls für die Änderung und Ergänzung des Vereinszweckes (§2). Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung fristgerecht unter Darlegung der beabsichtigten Änderung angekündigt worden ist.

§ 22

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann. Die Einladung muss einen Hinweis enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Niederkassel, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 06. Juni 2002 beschlossen und berücksichtigt die Änderungen vom 21. August 2002 und 14. Dezember 2004.